

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstagschrift: Tageblatt Riesa.
Numm. Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtshauptmannschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Poststedtzeit: Dresden 1530
Girokasse Riesa Nr. 52.

Nr. 34.

Donnerstag, 9. Februar 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 10 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, monatlich 11.— Wart einschließlich Brüderlohn. Abgabenummer 50 v. J. Ausgaben für die Nummern des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im sozus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für Nr. 43 am Freitag, 8 zum hohen Grundschiff (7 Silber) 2,50 Mark; zwischen den und tabellarischen Soz 50%, Aufschlag. Nachstellung- und Veröffentlichungsgebühr in W. bzw. L. Bewilligt habe ich nicht, wenn der Betrag verfüllt durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Ausstellungsort: Riesa. Fällige Unterhaltungsablage: Gröba an den Elbe. — In Falle höheren Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwie Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Förderungseinrichtungen — hat der Beleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reklationsdruck und Verlaga: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Maxime Schubert, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Schneeauswerfen.

Bei dem eingetretenen starken Schneefall werden die Bewohnerlichkeiten des Bezirks veranlaßt, die öffentlichen Verkehrswege — zogenweise durch Schneefräsen eines Schneepfluges (einfach hergestellt durch Vorlagen von Pfosten an das Vorerteil eines Lastschlittens, sodass diese einen spitzen Winkel bilden) oder durch Auswerfen — fahrbar zu erhalten.

Wenn das Schneeauswerfen, insbesondere bei großen Weben, nicht sogleich durchgeführt werden, so ist eine Winterfahrt — unter geheimer Vermischung der Abweichungen von den Hauptwegen und den nötigen Vorbereitungen bei Überschreitung von Gräben usw. — abzusehen.

Bei Eintritt von Tauwetter ist, insbesondere an schneereichen Stellen, das Schneeauswerfen besonders zu beschleunigen und für geordneten Abschluß der Wässer durch Freihalten der Gräben und Dämmen der Schlechten Sorge zu tragen.

Großenhain, den 7. Februar 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

168 H.

Bekanntmachung.

Die Firma Oskar Molchach, Lackfabrik Riesa, beschäftigt, am Domänenweg und zwar auf dem Flurstück Nr. 974 des Flurbuchs für Riesa den an die Staatsbahn angrenzenden Lagerhuppen zu einer

Harzlochereianlage

umzubauen.

Nach § 17 der Reichsgewerbeordnung fordern wir hiermit auf, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsstücken beruhen, bei Ihrem Gericht binnen 14 Tagen, vom Ertheilen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Rate anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. Februar 1922. Bla.

Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Offizielle Aufforderung zur Anmeldung von für die Körperschaftsteuer wichtigen Vorgängen und zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung.

I.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Personvereinigungen und Zweckverbände, die im Bezirk des Finanzamts Riesa den Ort der Leitung, oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen drei Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzugeben:

- ihre Gründung sowie der Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
- den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Übergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
- die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Ausland sowie die Verleihung beider in das Ausland,
- die Veräußerung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen,
- die Beendigung des Vermögensausinandersezung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Werkstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligte (§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und § 277 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungskarte von 5 bis 500 Pf. bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben. (§ 90 der Reichsabgabenordnung.)

Die Beendigung des Eisenbahnerstreits.

Die Erklärung, über die in den Verhandlungen zwischen der Reichsgewerkschaft und der Eisenbahngewerkschaft am Dienstagabend liebeneinstimmung erzielt wurde, lautet: „Die Reichsgewerkschaft gibt die Sicherung ab, daß sie noch heute abend den Streit der Reichsgewerkschaft als beendet erklären wird, nachdem der Herr Reichsdienstleiter seinerseits im Namen der Reichsregierung ausgeführt hat, daß bei sofortigem Abbruch des Streites die Disziplinierung nach den vom Kabinett aufzustellenden Richtlinien erfolgen wird. Die Reichsregierung wird bei sofortigem Abbruch des Streites in der Anwendung und Durchführung über Disziplinarmaßnahmen von Maßnahmen abstimmen, die in Frage stehenden Beamten wird das Geschwederrecht selbstverständlich vollständig gewahrt werden.“

Die Vertreter der Reichsgewerkschaften erklärten sich darauf, wie schon gemeldet, bereit, noch am Abend an ihre Organisationen im Bunde telegraphische Weisungen zum Abbruch des Streites ergehen lassen zu wollen.

Eine Sympathieabfindung.

Eine Vertrauensmännerversammlung der Frankfurter Ortsgruppe der Reichsvolksgewerkschaft hat Dienstagabend eine Entschließung gefaßt, in der sie ihre Bereitwilligkeit ausdrückt, in einen Sympathiestreit einzutreten, falls auch nur ein Führer der Reichsgewerkschaft gemacht werden sollte. Eine ähnliche Entschließung wurde von einer Vertrauensmännerversammlung der Frankfurter Ortsgruppe des deutschen Beamtenbundes gefaßt.

Sachsend höhere Beamtenstiftung mißbilligt den Streit.

Die Vereinigung Sächsischer Höherer Staatsbeamten fordert den „Dresden-Rade“: „Der Landesverband Sachsen des Deutschen Beamtenbundes hat zum Streit der Eisenbahnbeamten gestern eine Erklärung veröffentlicht, in der er u. a. auch mitteilte, daß er der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten seine moralische Unterstützung für den Streit zum Ausdruck gebracht habe. Die in der Vereinigung Sächsischer Höherer Staatsbeamten zusammengefaßte höhere Beamtenstiftung erklärt, daß diese Erklärung für sie nicht gilt und daß sie den Streit mißbilligt. Der Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte schließt sich dieser Erklärung der Vereinigung Sächsischer Höherer Staatsbeamten an, ebenso der Sächsische Polizeiangehörige.“

Der Berliner Gemeindearbeiterstreit.

Der Vorstand der Berufskammer für die Provinz Brandenburg, Stadtkreis Berlin, sowie der Großberliner Berufsbund machen in einem Aufrufe darauf aufmerksam, daß der Streit in den städtischen lebenswichtigen Betrieben und die Stilllegung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und des Verkehrswesens die drastische Verfolgung der Privatkranken sowie der Kranken in den Krankenanstalten unmöglich gemacht habe. Mit allen Mitteln müsse für die Aufrechterhaltung des Notbetriebes in den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken Sorge getragen werden. Der Aufruf erinnert die Berliner Bevölkerung, die Organisation der Technischen Nothilfe, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Schlimmste von den Kranken und Schwachen abzuwenden, mit allen Kräften zu unterstützen. Die zahlreichen Vereinigungen Großberlins und der Provinz Brandenburg haben einen entsprechenden Aufruf erlassen.

Durch die Einschaltung der Technischen Nothilfe ist es im Laufe des vorgezogenen Tages gelungen, eine Reihe der Berliner Elektrizitätswerke wieder in Betrieb zu setzen.

Die Berliner Betriebsräte für den Generalstreik.

Die Großberliner Betriebsräte versammelten sich Dienstag nachmittag im Gewerbehaus, nachdem die Montag angelegte Versammlung wegen zu geringer Beteiligung verlegt werden mußte. Das Referat über die Stellung der Betriebsräte zum Eisenbahnerstreit und zum Auftakt der Berliner Gemeindearbeiter hielt der Unabhängige Barth. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, in der es heißt: Angehört des Kampfes der Eisenbahnbeamten und Arbeiter um ihre Existenz und der Haltung der Regierung hält die Großberliner Betriebsräte-Generalversammlung die Proklamation des Generalstreikes für ganz Deutschland für unabdingt notwendig und fordert die Betriebsrätezentrale auf, in diesem Sinne auf die Spaltenverbände energisch einzutreten.

Die letzte Sitzung der Abüstungskonferenz.

Aus Washington wird unter dem 6. Februar gemeldet: Die letzte Sitzung der Abüstungskonferenz wurde heute vormittag eröffnet. Hughes teilte mit, daß das Schantungabkommen am Sonnabend unterzeichnet worden ist. Hierauf wurden der Marinevertrag einschließlich der Melioration über Unterseeboote und Gisgale, der Neunmächte-

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

- die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbauende rechtliche Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerbevereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
- die Gewerbe- und Wirtschaftsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetrieb,
- sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere eingetragene Vereine, rechtliche Antiketten und Stiftungen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere kirchliche Körperschaften, Antiketten und Stiftungen,
- nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) den Betrieb ausüben.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tauchs abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verläßt, kann mit Ordnungskosten zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Aufschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die unter I Absatz 4 Nr. 1 genannten Erwerbsgesellschaften haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

10 v. H.

den Reingewinn als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten. Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Aufschlag von zwanzig v. H. der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

II

Die unter I Absatz 4 Nr. 1–5 aufgeführten Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände werden aufgefordert, die durch § 88 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuererlaß vorgeschriebene

Kapitalertragsteuererklärung

gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung und soweit eine Verpflichtung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung nicht besteht, in der Zeit vom 1. Februar bis 1. März 1922

bei dem unterzeichneten Finanzamt abzugeben.

Gleichzeitig sind auf Grund des § 84 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuererlaß zum Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung nach Maßgabe des Vorbrucks die in der genannten Zeit gezahlten oder bezogenen Kapitalerträge anzuzeigen.

Vorbruck für die Kapitalertragsteuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt benutzt werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung besteht auch dann, wenn ein Vorbruck nicht ausgelandt worden ist.

Die in § 89 Absatz 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuererlaß ausgeschriebene Gläubiger Reich, Länder, Gemeinden, Banken usw. insofern sie mit dem § 84 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichneten Erträgen nach § 8 des Kapitalertragsteuererlaßes von der Steuer befreit sind, sowie andere nach § 8 dieses Gesetzes von der Steuer befreite Gläubiger insofern sie für die bezeichneten Erträge eine Freistellungsverfügung erwirkt haben, werden der Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung entbunden, unbeschadet des Rechts der Einfordnung der Erklärung im Einzelfalle. Im übrigen besteht die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erträge.

Riesa, am 8. Februar 1922.

Das Finanzamt.

vertrag über China, der Vertrag über die chinesischen Sätze und der Suluovertrag, in dem erklärt wird, daß das Herrschaftsabkommen sich nicht auf die eigentlich japanischen Inseln bezieht, auf Unterzeichnung vorgelegt. Hierauf erwidert der Präsident Harding, mit lebhaftem Beifall begrüßt, im Saal und hält eine Ansprache, in der er den Delegierten seine Glückwünsche zu der vollbrachten Arbeit ausspricht und u. a. sagt: „Die heute feierlich übernommenen Verpflichtungen bezeichnen den Anbruch einer neuen besseren Ära und einen Fortschritt der Menschheit. Allzuoft haben die Jahrzehnte, die derartigen Konferenzen folgten, gezeigt, wie schwierig es ist, die getroffenen Entscheidungen anzuführen. Aber ihr Werk ist ersten Ranges, weil kein Heim zur Sicherheit darin gejagt wird. Die Welt ist noch nicht im Gleichgewicht; aber hier ist ein Gewinnerneben erzielt und der Frieden im Angesicht der Zivilisation verurteilt worden. Die unter uns, die nach zehn Jahren und länger am Leben bleiben, werden wahrscheinlich leben, daß eine durch die gemachten Erfahrungen gestärkte öffentliche Meinung die Nationen in dem Bunde verstärken wird, sich dem göttlichen Willen zu fügen, anstatt sich mit Krieg und Zerstörungsmitteln zu beschäftigen. Der Präsident sprach die Hoffnung aus, daß die Washingtoner Konferenz eine Reihe weiterer Konferenzen zeitigen werde. Hierauf schloß Hughes um 11½ Uhr die Konferenz.

Frankreich und die Konferenz von Genoa.

Der „Times“ zufolge ist die Montag vom französischen Außenminister auf dem Foreign Office überreichte Note über die Teilnahme Frankreichs an der Konferenz von Genoa von beträchtlicher Länge. Eine Abschrift davon sei zweifellos noch Rom gelandt worden. Die französische Regierung weise in der Note, wie man annimmt, auf die große Bedeutung eines vorherigen Einvernehmens von Großbritannien, Frankreich und Italien über die in Genoa zu besprechende Politik hin. Es steht, Frankreich mache seine Zustimmung von den Bedingungen abhängig, unter denen Italien und Deutschland zur Konferenz zugelassen werden.

Eine politische Rede Lloyd George's.

Der „Sachsen-Anhalt“ teilt mit: Aus London wird gemeldet: Im Unterhaus gab Lloyd George eine Erklärung über die allgemeine politische Lage ab. Nachdem er den Erfolg der Washingtoner Konferenz erwähnt hatte, den er als eine der größten Errungenschaften der Weltgeschichte bezeichnete, wandte sich Lloyd George der britischen Politik gegenüber Frankreich zu. Er sagte: Diese Politik sei eine